

Satzung

der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle

über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages

(Fremdenverkehrsbeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle in seiner Sitzung am 03. Dezember 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Bodenwerder ist teilweise als Erholungsort staatlich anerkannt. Über die in § 98 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-8 NKomVG aufgeführten Aufgaben hinaus erfüllt die Samtgemeinde Bodenwerder-Polle gemäß § 3 Abs. 1 ihrer Hauptsatzung in der zur Zeit gültigen Fassung für alle Mitgliedsgemeinden die Aufgabe des eigenen Wirkungskreises „Förderung und Weiterentwicklung des Tourismus“ in den Mitgliedsgemeinden.
- (2) Gemäß § 9 NKAG erhebt die Samtgemeinde Bodenwerder-Polle zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen (Fremdenverkehrseinrichtungen), einen Fremdenverkehrsbeitrag nach Maßgabe dieser Satzung.
- (3) Fremdenverkehrsbeiträge werden in allen Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle erhoben.
- (4) Für die Erhebung der Fremdenverkehrsbeiträge von Personen und Unternehmen, denen durch den Fremdenverkehr unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden, wird das gesamte Erhebungsgebiet in zwei Zonen aufgeteilt:

Zone A: - die Stadtteile Bodenwerder, Kemnade und Rühle der Stadt Bodenwerder
- die Ortsteile Hehlen und Daspe der Gemeinde Hehlen
- der Flecken Polle

Zone B: - die Stadtteile Buchhagen und Linse der Stadt Bodenwerder
- die Ortsteile Hohe und Brökeln der Gemeinde Hehlen
- die Gemeinden Brevörde, Halle, Heinsen, Heyen, Kirchbrak, Pegestorf, Vahlbruch und der Flecken Ottenstein
- (5) Zum Aufwand im Sinne des Absatzes 1 zählen insbesondere Kosten für:
 - a) die Förderung des Fremdenverkehrs:
 - Mitgliedschaften und Werbungskosten
 - b) die Fremdenverkehrseinrichtungen:
 - Touristinformation Bodenwerder
 - Gästeinformation Polle
 - Wanderwege, Radwanderwege und Freizeitwege

(6) Der Gesamtaufwand nach § 1 Abs. 2 soll wie folgt gedeckt werden:

- Kurbeiträge	=	23,10 v. H.
- sonstige Entgelte	=	8,08 v. H.
- Fremdenverkehrsbeiträge	=	23,10 v. H.
- Anteil der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle für das öffentliche Interesse	=	45,73 v. H.

(7) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung des Eigenanteils der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle zu verwenden.

§ 2

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind alle selbständig tätigen Personen und Unternehmen, denen durch den Fremdenverkehr unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf solche Personen und Unternehmen, die, ohne im Erhebungsgebiet ihren Wohnsitz oder Betriebssitz zu haben, vorübergehend in der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle erwerbstätig sind.
- (2) Besondere wirtschaftliche Vorteile sind denen geboten, die im Samtgemeindegebiet in selbstständiger Erwerbstätigkeit entgeltliche Leistungen im Rahmen der für den Fremdenverkehr erfolgenden Bedarfsdeckung allgemein anbieten. Unmittelbar sind die Vorteile, sofern das Leistungsangebot geeignet ist, direkten Geschäftskontakt mit Touristen selbst herzustellen. Mittelbar sind die Vorteile, sofern das Leistungsangebot geeignet ist, direkten Geschäftskontakt mit unmittelbar bevorteilten Beitragspflichtigen für deren betrieblichen Bedarf herzustellen.
- (3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Beitragsmaßstab / Beitragsermittlung

- (1) Der Fremdenverkehrsbeitrag bemisst sich nach dem besonderen wirtschaftlichen Vorteil, welcher dem Beitragspflichtigen durch den Aufwand der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle nach § 1 Abs. 2 und 4 geboten wird.
- (2) Maßgebend sind die Verhältnisse am 01. Juli des Kalenderjahres, für das der Beitrag erhoben wird (Stichtag). Bei Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit nach dem 01. Juli sind die Verhältnisse bei Eintritt der Beitragspflicht maßgebend.
- (3) Die Vorteile verstehen sich als jährlich erzielbare Durchschnittsgewinne und richten sich nach den geschätzten fremdenverkehrsbegründeten Jahresumsätzen im Erhebungsgebiet.
- (4) Der Rat der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle hat sich die Beitragskalkulation nach dem Produktmaßstab zu eigen gemacht. In der Kalkulation wurden bei der Ermittlung der Umsätze und Bemessungsmaßstäbe insbesondere auch Umsätze durch Tagesbesucher berücksichtigt.
- (5) Bei der Vorteilsermittlung können Personen und Unternehmen mit vergleichbarer Wirtschaftsstruktur zu einer Gruppe zusammengefasst und einer entsprechenden durchschnittlichen Gewinnquote zugeordnet werden. Aus dem Verhältnis des umlagefähigen Aufwandes im Sinne des § 1 Abs. 2 zu der Summe der erzielbaren fremdenverkehrsbegründeten

Durchschnittsgewinne ist eine im vom Hundert-Satz auszudrückende Beitragsquote zu ermitteln. Unter Ansetzung der Beitragsquote ergibt sich aus dem jeweiligen Gruppengewinn ein Gruppenbeitrag, auf dessen Grundlage sich unter Anwendung des jeweiligen Umlenungsmaßstabes (Arbeitskräfte, Sitzplätze etc.) der Beitragssatz errechnet.

§ 4

Beitragssatz

- (1) Der Fremdenverkehrsbeitrag wird für das Kalenderjahr erhoben. Die einzelnen Beitragssätze werden in der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, bestimmt.
- (2) In den Fällen, in denen der Fremdenverkehrsbeitrag nach der Zahl der Arbeitskräfte festgesetzt wird, gelten für nachgewiesene Teilzeit- und Aushilfskräfte folgende Bestimmungen:

Teilzeitkräfte mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden werden mit 50 % und Aushilfskräfte mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von weniger als 15 Stunden mit 25 % des Beitragssatzes angesetzt. Zu den Arbeitskräften gehören auch der mitarbeitende Inhaber und jeder mithelfende Familienangehörige, für den Sozialversicherungsbeiträge gezahlt werden. Auszubildende bleiben außer Ansatz.

- (3) Wird die beitragspflichtige Tätigkeit im ersten Viertel eines Kalenderjahres aufgegeben oder im letzten Viertel eines Kalenderjahres begonnen, wird für dieses Kalenderjahr kein Beitrag erhoben.

§ 5

Härtefälle

Gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 5 a NKAG sind für die Stundung und den Erlass der Fremdenverkehrsbeitragsforderungen die §§ 222 (Stundung) und 227 Abs. 1 (Erlass) der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 6

Auskunftspflicht

- (1) Die Beitragspflichtigen und ihre Vertreter haben der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 a NKAG in Verbindung mit § 90 Abs. 1 AO die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages mitzuteilen.
- (2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht der Verdacht, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, kann die Samtgemeinde an Ort und Stelle ermitteln oder die Berechnungsgrundlagen schätzen.

§ 7

Entstehung und Beendigung der Beitragspflicht und der Beitragsschuld, Heranziehung und Fälligkeit, Vorausleistung

- (1) Der Fremdenverkehrsbeitrag wird für das Kalenderjahr erhoben, in dem die Voraussetzungen der §§ 1 und 2 dieser Satzung vorliegen. Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn des Monats, der auf die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit folgt. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem sie aufgegeben wird. Maßgeblich für den Beginn bzw. das Ende der Beitragspflicht ist grundsätzlich die Gewerbeanmeldung oder die Gewerbeabmeldung.

Ist eine Tätigkeit nicht meldepflichtig, endet die Beitragspflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Aufgabe der beitragspflichtigen Tätigkeit schriftlich angezeigt wird. Das gleiche gilt, wenn eine beitragspflichtige Tätigkeit vorübergehend ruhen soll oder eine ruhende Tätigkeit wieder aufgenommen wird. Beginnt oder endet die Beitragspflicht im Laufe des Kalenderjahres, mit Ausnahme von § 4 Abs. 3, so beträgt der Fremdenverkehrsbeitrag den entsprechenden 12. Teil des Jahresbeitrages. Bei Saisonbetrieben wird jeweils der Jahresbeitrag nach dieser Satzung erhoben.

- (2) Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres, auf das sie sich bezieht.
- (3) Die Samtgemeinde erhebt für das laufende Kalenderjahr Vorausleistungen bis zur voraussichtlichen Höhe des Fremdenverkehrsbeitrages. Die voraussichtlich entstehende Beitragsschuld bemisst sich grundsätzlich nach der Beitragsschuld des vorangegangenen Erhebungsjahres.
- (4) Die Heranziehung zur Vorausleistung und zum endgültigen Beitrag erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle.
- (5) Die Vorausleistung und der endgültig festgesetzte Beitrag sind jeweils innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des jeweiligen Bescheides fällig.
- (6) Auf die Beitragsschuld werden die für den Erhebungszeitraum entrichteten Vorausleistungen angerechnet. Waren die Vorausleistungen höher als der im Bescheid festgesetzte Beitrag, so wird dem Beitragspflichtigen der Unterschiedsbetrag erstattet.

§ 8

Datenverarbeitung

Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung des Fremdenverkehrsbeitrages nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle gemäß §§ 9 Abs. 1, 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes in Verbindung mit § 11 NKAG und den Bestimmungen der Abgabenordnung, auf die dort verwiesen wird, erhoben und verarbeitet. Die Samtgemeinde darf insoweit Daten beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle erheben. Das kann auch im Wege des automatisierten Abrufverfahrens geschehen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen den §§ 6 und 7 dieser Satzung der Stadt Bodenwerder die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit nicht angezeigt oder auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages oder der Vorausleistungen nicht oder nicht vollständig mitteilt, handelt ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

§ 10

Anlagen

Die Anlage 1 – Aufzählung der Beitragspflichtigen, der Vorteilsmaßstäbe und der Beitragssätze – ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 11**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Bodenwerder, den 05. Dezember 2014

Samtgemeinde Bodenwerder-Polle

gez. Joachim Lienig
Samtgemeindebürgermeister

Anlage 1

zur Satzung der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages

(Fremdenverkehrsbeitragssatzung)

Nr.	Betriebsart	Beitragsbemessungs- grundlage	Beitragssatz 2015 – 2017 in EURO
	<u>Unterkunft</u>		
01	Hotels – Zone A	Betten	27,9542
02	Ferienwohnungen – Zone A	Betten	23,7906
03	Ferienhäuser – Zone A	Betten	23,7906
04	Pensionen – Zone A	Betten	23,7906
05	Gasthäuser – Zone A	Betten	23,7906
06	Jugendherbergen – Zone A	Betten	1,4729
07	Campingplätze Touristik – Zone A	je Stellplatz	2,2752
08	Campingplätze Dauercamper – Zone A	je Stellplatz	7,9669
09	Ferienwohnungen – Zone B	Betten	12,6045
10	Ferienhäuser – Zone B	Betten	12,6045
11	Pensionen – Zone B	Betten	12,6045
12	Gasthäuser – Zone B	Betten	12,6045
13	Campingplätze Touristik – Zone B	je Stellplatz	2,0611
14	Campingplätze Dauercamper – Zone B	je Stellplatz	8,4974
	<u>Verpflegung</u>		
	Schank- und Speisewirtschaften (Restaurants, Gaststätten, Cafés, Eisdielen)		
15	Sitzplätze innen – Zone A	Sitzplätze innen	3,6906
16	Sitzplätze außen – Zone A	Sitzplätze außen	2,7681
17	Sitzplätze innen – Zone B	Sitzplätze innen	2,7679
18	Sitzplätze außen – Zone B	Sitzplätze außen	1,8453
19	Einkäufe Ladengeschäft überwiegend mit Bedienung (Lebensmittel, Fachhandel, Andenken, Geschenke, Drogerien, Textilien, Möbel, Buchhandlung etc.)	Arbeitskräfte	67,1270
20	Einkäufe SB-Markt	Verkaufsfläche in m ²	2,1831

21	Freizeit und Unterhaltung (Fahrradverleih, Wasserfahrzeuge, Wassersportgeräte, Draisine, Boote, Kanus, Rodelbahn, Kegelbahnen, Tennisanlagen, Minigolfanlagen etc.)	Einheiten/Arbeitskräfte	42,6218
22	Sonstige Dienstleistungen (Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Heilpraktiker, Apotheker, Therapeuten, Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Unternehmensberater, Architekten, Reisebüros, Ingenieure, Augenoptiker, Hörgeräteakustiker, Sanitätshäuser, Fitnesscenter, Frisüre, Kosmetiker, Badeeinrichtungen, Hand- und Fußpfleger, Masseur, Krankengymnasten, EDV-Dienstleister, Versicherungen, Werbebüros, Immobilienmakler etc.)	Arbeitskräfte	16,4343
23	Transport/Tankstellen (Busse, Taxen, Mietwagen, Zapfstellen)	Einheiten	25,8743
24	Geld- und Kreditinstitute	Arbeitskräfte	59,6158
25	Versorgungsunternehmen	versorgte Gästebetten/Stellplätze	0,4261
26	Entsorgungsunternehmen	versorgte Gästebetten/Stellplätze	0,4261
27	Spielautomaten	Automaten	20,7742
28	Zigarettenautomaten	Automaten	1,9200
29	Handwerksbetriebe und handwerksähnliche Betriebe, sonstige Gewerbebetriebe einschließlich Materiallieferung, z.B. Baugewerbe, Installateure, Gebäudereinigung, Maler, Schneiderei, Wäscherei, Reinigung, Zimmerei, Raumausstatter etc.)	Arbeitskräfte	10,8493
30	Sonstige Gewerbebetriebe	Arbeitskräfte	10,8493